

Informationsblatt zum Bewohnerparken in den Bewohnerparkzonen A, B und C:

Wer kann das Bewohnerparken in Anspruch nehmen?

Die Stadt Hildesheim bietet den Bewohnern der Innenstadt die Möglichkeit, an verschiedenen Stellen ihr Kraftfahrzeug bevorrechtigt zu parken. Diese Parksonderregelung gilt nur für die Bewohner, die in der entsprechenden Bewohnerparkzone ihren Hauptwohnsitz haben, dort tatsächlich wohnen und einen Pkw besitzen oder dauernd über diesen verfügen. Davon ausgenommen sind Personen, die über einen privaten Einstellplatz oder eine Garage verfügen. Pro Bewohner darf nur ein Bewohnerparkausweis ausgestellt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Parksonderregelung ist der Besitz eines Bewohnerparkausweises.

Dieser Ausweis kann bei der Stadt Hildesheim, Team Stadtordnungsdienst Markt 3, Zugang über den blauen Eingang in der Jakobistr., Untergeschoss, Zimmer C 04, beantragt werden. Eine persönliche Vorsprache im Rathaus ist im Regelfall nicht erforderlich.

Wenn der Bewohnerparkausweis wegen eines Wohnortwechsels nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, wird der Ausweis nicht zurückgenommen. Anteilige Gebühren für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum werden **nicht erstattet**.

Bei einem Fahrzeugwechsel ist das neue Kennzeichen vom Team Stadtordnungsdienst einzutragen (Bewohnerparkausweis und Kraftfahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I mitbringen!).

Bei jeder Antragstellung ist der Besitz eines Kraftfahrzeuges oder dessen dauernde Nutzungsberechtigung durch geeignete Unterlagen (Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I, ggf. Vollmacht des Halters) nachzuweisen. Der Wohnsitz kann durch Vorlage des Personalausweises und dass der Antragsteller über keinen Einstellplatz sowie über keine Garage verfügt, kann durch Erklärung nachgewiesen werden.

Wie funktioniert das Bewohnerparken?

Der Bewohnerparkausweis gilt nur für die Parkzone, in der der Antragsteller wohnt, und ist durch einen Buchstaben gekennzeichnet. Die Vergünstigung kann nur innerhalb dieser Zone, dort allerdings an jedem begünstigten Platz, in Anspruch genommen werden. Es gibt auch mit Bewohnerparkausweis keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz in dieser Parkzone.

Dabei ist zu beachten, dass unterschiedliche Formen des Bewohnerparkens eingeführt worden sind:

a) Bewohnerparkstraßen:

Innerhalb der Bewohnerparkstraßen dürfen Inhaber des sie berechtigenden Bewohnerparkausweises auf den entsprechend beschilderten Flächen kostenfrei und ohne zeitliche Begrenzung parken. Für alle anderen Fahrzeuge besteht in diesem Bereich ein Haltverbot. Der Ausweis ist **gut sichtbar** hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

	Zone
Andreasstraße	B
Rosenhagen	C
Bei St. Georgen	C
Hinter dem Schilde	C

b) Bewohnerparken mit Tagesparkschein:

An verschiedenen Stellen des Stadtgebietes besteht die Möglichkeit, anstelle des üblichen Parkscheins aus dem dort vorhandenen Parkscheingeber über eine **Sondertaste** am Parkscheingeber einen Tagesparkschein zu ziehen. Dieser Tagesparkschein kostet 1,00 € und darf nur von den Inhabern eines Bewohnerparkausweises in Anspruch genommen werden.

Der Tagesschein berechtigt den Nutzungsberechtigten im Zusammenhang mit dem auszulegenden Bewohnerparkausweis auf der zu dem Parkscheingeber gehörenden Parkfläche für die Dauer von **24 Stunden**, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ausstellens des Tagesparkscheines, zu parken. Bei einer Unterbrechung des Parkvorganges darf innerhalb dieser Frist auf der gleichen Parkfläche derselbe Parkschein wieder benutzt werden. Im Übrigen stehen diese Flächen sonst für Kurzzeitparker zur Verfügung. Neben dem Tagesparkschein ist immer der Bewohnerparkausweis **gut sichtbar** hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

	Zone
Hannoversche Straße	A
Speicherstraße	A
Bahnhofsallee (nahe der Einmündung Ostertor)	C
(Alte) Zingel (nahe des Haupteingangs des Ibis-Styles-Hotels)	C

c) Befreiung der Bewohner von der Pflicht zur Ziehung eines Parkscheines

In Zone B wurden westlich der Kardinal-Bertram-Straße (im Umfeld von St. Michaelis) zusätzliche Parkscheingeber aufgestellt, an denen Bewohner mit ausgelegtem Bewohnerparkausweis der Zone B bei entsprechender Verkehrszeichenbeschilderung kostenfrei parken dürfen. Für die Parkplätze der bereits vorhandenen Parkscheingeber an der Schuhstraße, der Dammstraße und des Pfaffenstieges gilt diese Regelung zum Schutz der vorhandenen Geschäfte und Gaststätten nicht.

Stand: 13.11.2024